

**Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung  
für das Masterstudium  
im Rahmen des Zwei-Fächer-Modells an der Ruhr-Universität Bochum**

**Gender Studies – Kultur, Kommunikation, Gesellschaft**

**Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (2) Das Studienfach „Gender Studies – Kultur, Kommunikation, Gesellschaft“ ist an den Fakultäten für Sozialwissenschaft, Philologie und Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum institutionalisiert. Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist insofern ein Bachelorabschluss in einer Geistes-, Kultur-, Sozialwissenschaft oder einer Philologie. Dabei müssen mindestens 30 CP aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche nachgewiesen werden:

- Methoden der kultur-, geistes- und sozialwissenschaftlichen Empirie,
- Genderfragen in den Kultur- und Sozialwissenschaften,
- Theorieentwicklung in den Bereichen Kultur, Medien und Gesellschaft.

Weiterhin ist ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Zuständig für das obligatorische Beratungsgespräch ist die Koordinationsstelle Gender Studies, die zugleich auch die Fachberatung stellt.

**Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium des Studienfachs Gender Studies im Zwei-Fächer-Modell kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2 u. 3) Das Studium vermittelt Kompetenzen zu den Gegenstandsbereichen historischer, kultur- und sozialwissenschaftlicher Geschlechterforschung, deren wissenschaftlichen Methoden und wissenschaftstheoretischen Modellen. Durch die Vertiefung von inter- und transdisziplinären Forschungsschwerpunkten verfolgt das Studium sowohl eine forschungsorientierte Perspektive als auch eine handlungsorientierte Ausbildung für verschiedene Berufsfelder. Es sind die folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

Modultitel	CP
Basismodul Entwicklungen, Theorien und Methoden der Gender Studies	9
Aufbaumodul A: Arbeit, Institutionen, kulturelle Praktiken	9
Aufbaumodul B. Kulturelle und mediale Repräsentationen	9
Aufbaumodul C: Identitäten, Positionen, Differenzen	9
Vertiefungsmodul in der Option Theorie oder Option Praxis	9
Abschlussmodul	5

**Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen**

- (1) Ergänzend und als Voraussetzung für den Abschluss der Module sind unbenotete Studiennachweise vorgesehen und im Modulhandbuch ausgewiesen. Durch Studiennachweise halten die Studierenden eine Rückmeldung zu ihrer aktiven Auseinandersetzung mit den Inhalten einer Lehrveranstaltung. Sie setzen insofern mindestens einen aktiven Beitrag voraus, der in folgenden Formen erbracht werden kann:

1. Kurzvortrag mit Thesenpapier,
2. Stundenprotokoll,
3. themenbezogene Essays,
4. weitere gleichwertige Formen.

Die Ausstellung eines Studiennachweises kann verweigert werden, wenn diese Beiträge den Anforderungen nicht entsprechen.

- (2) Die Fachnote wird als arithmetisches Mittel der Modulnoten berechnet. Dabei bleibt das Basismodul unberücksichtigt. Das Abschlussmodul geht mit doppelter Gewichtung in die Fachnote ein.
- (3) Weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen können von den Veranstaltern und Modulbetreuern vorgesehen werden, z.B. Postererstellung mit Präsentation, Projektberichte, Erstellung von Präsentationen und Internetangeboten. Umfang und Art der Prüfungsformen werden von der Fakultät regelmäßig dokumentiert, um Gleichwertigkeit sicherzustellen und die Vielfalt der Prüfungsformen fortzuentwickeln. Die Prüfungen nehmen entweder auf die Inhalte des gesamten Moduls Bezug oder exemplarisch auf Inhalte von Modulteilern (Veranstaltungen).
- (5) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei allen Prüfungsformaten – einschließlich der Master-Arbeit – mit Ausnahme der Klausur zulässig, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

#### **Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen**

- (1) Das Abschlussmodul mit einer mündlichen Modulprüfung ist als letztes Modul zu absolvieren. Voraussetzung für die Anmeldung ist der Nachweis über die erfolgreich abgelegten Modulprüfungen des Basismoduls, der Aufbaumodule A-C sowie des Vertiefungsmoduls.
- (2) Der Rücktritt von der Anmeldung zu einer Modulprüfung ist bis zu einer Woche vor dem Termin für die Erbringung der Leistung möglich.

#### **Zu § 20 Master-Arbeit**

- (1) Für die Master-Arbeit kann bei schwieriger Literatur- und Quellenlage eine Vorbereitungszeit von bis zu acht Wochen gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die\*der Themensteller\*in der Arbeit in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.